Dienstbarkeitsbewilligung

Grundstückseigentümer: Stadt Regis-Breitingen

Rathausstraße 25

04565 Regis-Breitingen

Ich beantrage und bewillige folgende beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

§ 1 Grundbuchstand

- (1) Im Grundbuch von Ramsdorf, Blatt 63 ist der Dienstbarkeitsverpflichtete die Stadt Regis-Breitingen als Alleineigentümer des Grundstücks, Flurstück Nr. 100/6 Gemarkung Ramsdorf (nachfolgend "dienendes Grundstück") eingetragen.
- (2) Das dienende Grundstück ist in Abt. II und Abt. III des Grundbuchs nicht belastet.

§ 2 Versorgungsleitungsrecht

| (1) | Der Dienstbarkeitsverpflichtete als Eigentümer des dienenden Grundstücks räumt der Dienstbarkeitsberechtigten das Recht ein, auf dem | | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
| | | dienenden Grundstück mit einer Größe von ca. [] m² | | | |
| | \boxtimes | in dem dieser Urkunde als Anlage beigefügten Lageplan rot markierten Grundstücksteil von ca. 42 m² | | | |

einen Point of Presence (PoP; Infrastrukturcontainer für die Glasfaserversorgung nebst den zugehörigen Zu- und Ableitungen (insbesondere Lehrrohre, Glasfaserleitungen, Stromleitungen etc.) zu errichten bzw. zu verlegen, zu betreiben und zu unterhalten sowie den entsprechenden Grundstücksteil zum Zwecke des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung des PoP und der zugehörigen Zu- und Ableitungen zu nutzen. Auf der dienstbarkeitsbelasteten Fläche dürfen für die Dauer des Bestehens dieses Versorgungsleitungsrechts vom Eigentümer des dienenden Grundstücks keine Gebäude oder Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb des PoPs und der Zu- und Ableitungen beeinträchtigen oder gefährden können.

- (2) Der Dienstbarkeitsberechtigten obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den dienstbarkeitsbelasteten Grundstücksteil. Er ist berechtigt, den dienstbarkeitsbelasteten Grundstücksteil gegen Zutritt unbefugter Dritter zu sichern.
- (3) Alle im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandhaltung sowie der ordnungsgemäßen Verkehrssicherung des PoPs und der Zu- und Ableitungen entstehenden Kosten sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen.
- (4) Sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem vorstehend vereinbarten Versorgungsleitungsrecht kann die Dienstbarkeitsberechtigte auch von ihren Angestellten, Kunden sowie sonstigen beauftragten Personen wahrnehmen lassen.
- (5) Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist gemäß § 1092 Abs. 3 BGB auf einen Dritten übertragbar. Sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem vorstehend vereinbarten Versorgungsleitungsrecht von der Dienstbarkeitsberechtigten übernommene Leistungspflichten sind einem etwaigen Rechtsnachfolger der Dienstbarkeitsberechtigten entsprechend aufzuerlegen, sofern die beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf diesen übertragen wird. Der Rechtsnachfolger ist in gleicher Weise zur Übertragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit berechtigt sowie zur Weitergabe insoweit übernommener Leistungspflichten zu verpflichten.

§ 3 Zwangsversteigerung

Für den Fall des Erlöschens der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß vorstehendem § 2 durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung wird als Wertersatz ein Höchstbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR vereinbart.

§ 4 Befristung

Das Versorgungsleitungsrecht gemäß § 2 ist für 25 Jahre befristet, ab Eintragung im Grundbuch.

§ 5 Entschädigung

Die Entschädigung wird abgegolten gemäß § 4 Absatz 1 des Pachtvertrages vom 05.09.2022.

§ 6 Grundbucherklärungen

Zur grundbuchlichen Sicherung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß vorstehendem § 2 bewilligt der Dienstbarkeitsverpflichtete als derzeitiger Eigentümer des dienenden Grundstücks und beantragt die Dienstbarkeitsberechtigte die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für das Versorgungsleitungsrecht gemäß vorstehendem § 2 nebst der Wertersatzbestimmung gemäß vorstehendem § 3 zu Gunsten der Dienstbarkeitsberechtigten und zu Lasten des dienenden Grundstücks an nächst offener Rangstelle mit dem in vorstehenden §§ 2 bis 5 im Einzelnen dargelegten Inhalt.

§ 7 Kosten, Abschriften, Vollzugsauftrag

- (1) Die Kosten dieser Urkunde einschließlich ihres Vollzugs im Grundbuch sind von der Dienstbarkeitsberechtigten zu tragen.
- (2) Von dieser Urkunde erhalten Ausfertigungen
 - das Grundbuchamt
 - die Dienstbarkeitsberechtigte
 - der Dienstbarkeitsverpflichtete

| Regis-Breitingen, den _ | | |
|-------------------------|--|--|
| <i>O O</i> , – | | |
| | | |

Jörg Zetzsche Bürgermeister